

Newsletter Ausgabe Dezember 2014

I. IN EIGENER SACHE

Chemische Qualifikation des Diamanten

Der Diamant ist eine kubische Modifikation des Kohlenstoffs und als natürlich vorkommender Feststoff ein Mineral aus der Mineralklasse der Elemente. Die Kristalle sind transparent, farblos oder durch Verunreinigungen (z. B. Stickstoff) oder Kristallgitterdefekte grün, gelb, braun und seltener auch orange, blau, rosa, rot oder grau bis schwarz gefärbt. Das Gewicht einzelner Diamanten wird in Karat angegeben, einer Einheit, die exakt 0,2 Gramm entspricht

Der Diamant gehört zur Mineralklasse der „Elemente“ und dort zur Abteilung der „Halbmetalle und Nichtmetalle“. Mithin ist ein Diamant kein Edelmetall, was bei der Zuordnung zu den erlaubten Anlagegegenständen zu berücksichtigen ist.

II. STEUER-NEWS

Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 1.10.2014, II R 29/13 zur „Erb-schaftsteuerrechtliche Anzeigepflicht eines inländischen Kreditinstituts mit Zweigniederlassung im EU-Ausland“

Dem EuGH wird folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Steht die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV, ex-Art. 43 EG) einer Regelung in einem Mitgliedstaat entgegen, nach der ein Kreditinstitut mit Sitz im Inland beim Tod eines inländischen Erblassers auch dessen Vermögensgegenstände, die in einer unselbständigen Zweigstelle des Kreditinstituts in einem anderen Mitgliedstaat verwahrt oder verwaltet werden, dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer im Inland zuständigen FA anzuzeigen hat, wenn in dem anderen Mitgliedstaat keine vergleichbare Anzeigepflicht besteht und Kreditinstitute dort einem strafbewehrten Bankgeheimnis unterliegen?

Die Klägerin und Revisionsklägerin (Klägerin) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie betreibt in der Bundesrepublik Deutschland (Deutschland) ein Kreditinstitut mit einer Vielzahl von Zweigstellen. Eine der rechtlich unselbständigen Zweigstellen (nachfolgend Zweigstelle A) befindet sich in der Republik Österreich (Österreich).

Für die in der Zweigstelle A geführten Konten erstattete die Klägerin beim Tod eines Kontoinhabers keine Anzeige nach § 33 Abs. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) über die dort in ihrem Gewahrsam befindlichen Vermögensgegenstände und die gegen sie gerichteten Forderungen an das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt.

Die Steuerfahndungsstelle des Beklagten und Revisionsbeklagten (Finanzamt --FA--) forderte die Klägerin mit Schreiben vom 25. September 2008 unter Hinweis auf § 33 ErbStG auf, ab dem 1. Januar 2001 alle von der Zweigstelle A verwalteten Vermögensgegenstände und Forderungen, die bei dem Tod eines inländischen Erblassers zu dessen Vermögen gehörten oder über die dem Erblasser zur Zeit seines Todes die Verfügungsmacht zustand, in der nach § 1 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) vorgesehenen Form bis zum 30. Januar 2009 dem jeweils für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Rechtstypenvergleich und Fonds - Neues aus der AIFM-Umsetzung (Deutschland)

Mit dem AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz werden auch bislang nicht regulierte Fonds, die nunmehr vom neuen Kapitalanlagegesetzbuch erfasst werden, in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes einbezogen. Zugleich wird - überwiegend für diese Fonds - ein neues Besteuerungsregime geschaffen. Im Gesetz werden derartige Fonds als Investitionsgesellschaften bezeichnet. Das Gesetz differenziert sodann weiter zwischen sog. Personen-Investitionsgesellschaften und Kapital-Investitionsgesellschaften.

Fonds, die als Personengesellschaften strukturiert sind, sollen als Personen-Investitionsgesellschaften anzusehen sein und den Besteuerungsregeln für Personengesellschaften unterliegen. Fonds, die als Kapitalgesellschaften strukturiert sind, sollen als Kapital-Investitionsgesellschaften anzusehen sein und einem besonderen Besteuerungsregime unterliegen.

Das Investmentsteuergesetz enthält keine Aussagen zur Besteuerung der Kapital-Investitionsgesellschaft selbst. Es gelten insoweit die allgemeinen Regeln. Privatanleger zahlen Abgeltungsteuer auf die Gewinnausschüttungen (und nur auf diese), und zwar auch erst in dem Zeitpunkt, in dem die Gewinne tatsächlich ausgeschüttet werden.

Der Gesetzgeber wollte u. a. auch ausländische Sondervermögen, wie z. B. luxemburgische Fonds Commun de Placement (FCP), als Kapital-Investitionsgesellschaften behandelt wissen. Bislang wurden diese aufgrund eines Rechtstypenvergleichs überwiegend als steuerlich transparent behandelt. Zu diesem Zweck hat sich der Gesetzgeber einer Fiktion bedient.

III. FINANZ-NEWS

Steuerinformationsaustausch

Der Bundesrat der Schweiz hat am 14.11.2014 einer Erklärung über die Teilnahme der Schweiz an der multilateralen Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen zugestimmt. Diese internationale Vereinbarung, die im Rahmen der OECD entwickelt wurde, bildet eine der Grundlagen für die künftige Einführung des grenzüberschreitenden automatischen Informationsaustauschs. Die Frage, mit welchen Staaten die Schweiz diesen Datenaustausch einführen soll, wird durch die Unterzeichnung der multilateralen Vereinbarung nicht tangiert, sondern wird später separat dem Parlament vorgelegt werden.

Mit Hilfe des neuen globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch (AIA) soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden. Am 29. Oktober 2014 haben 51 Staaten und Territorien am Rande der Plenarversammlung des Global Forum in Berlin die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement, MCAA) unterzeichnet. Die Schweiz wie auch andere Staaten, die das MCAA bereits in Berlin unterzeichnet haben, hat angegeben, Daten ab 2017 sammeln und erstmals 2018 austauschen zu wollen.

Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG)

Das FIDLEG regelt die Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen und das Anbieten von Finanzinstrumenten. Das FIDLEG dient neben der Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen der Verbesserung des Kundenschutzes. Der Erlass enthält für alle Finanzdienstleister Regeln über die Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie das Anbieten von Finanzinstrumenten und erleichtert den Kundinnen und Kunden die Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber Finanzdienstleistern. Gemäss den neuen Vorschriften müssen die Finanzdienstleister aufsichtsrechtliche Verhaltensregeln einhalten. Im Zentrum der Bestimmungen stehen Informations- und Erkundigungspflichten. Damit Kundinnen und Kunden eine informierte Anlageentscheidung treffen können, sind sie auf ausreichende Informationen über ihren Finanzdienstleister sowie über die erhältlichen Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente angewiesen. Wenn Finanzdienstleister Kundinnen und Kunden beraten oder deren Vermögen verwalten, haben sie zudem deren Kenntnisse, Erfahrungen, finanzielle Verhältnisse und Anlageziele zu berücksichtigen. Die Regeln orientieren sich in materieller Hinsicht an der EU-Regulierung (MiFID). Dabei wird eine äquivalente, den schweizerischen Gegebenheiten jedoch adäquat angepasste Regelung vorgesehen. Das FIDLEG führt zudem für sämtliche Effekten, die öffentlich angeboten oder an einem Handelsplatz gehandelt werden, einheitliche Prospektanforderungen ein.

Bundesgesetz über die Finanzinstitute (FINIG)

Das FINIG unterstellt Finanzinstitute, welche die gewerbsmässige Vermögensverwaltung für Dritte betreiben, einer kohärenten Aufsichtsregelung. Mit dem FINIG soll die Aufsicht über sämtliche Finanzdienstleister, welche in irgendeiner Form das Vermögensverwaltungsgeschäft betreiben, in einem einheitlichen Erlass geregelt werden. Die Bestimmungen für bereits unter geltendem Recht prudenziell beaufsichtigte Finanzinstitute, das heisst Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Fondsleitungen, Effekthändler (neu Wertpapierhäuser genannt) und Banken, werden grundsätzlich materiell unverändert aus den geltenden Erlassen (KAG, BEHG und BankG) übernommen. Neu werden auch Vermögensverwalter von individuellen Kundenvermögen oder von Vermögenswerten schweizerischer Vorsorgeeinrichtungen einer prudenziellen Aufsicht unterstellt. Die Überwachung über die Einhaltung der vorsorgerechtlichen Vorschriften bleibt dabei im Kompetenzbereich der für die Vorsorgeeinrichtungen zuständigen Aufsichtsbehörden. Die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie die Vermögensverwalter von Vermögenswerten schweizerischer Vorsorgeeinrichtungen werden neu als «qualifizierte Vermögensverwalter» und «Asset Manager» bezeichnet. Sie müssen damit strengeren Anforderungen genügen als die Vermögensverwalter von Individualvermögen. Qualifizierte Vermögensverwalter werden gemäss FINIG durch die FINMA beaufsichtigt. Für die prudenzielle Aufsicht über die nicht qualifizierten Vermögensverwalter werden in der Vernehmlassung zwei Varianten zur Diskussion gestellt: eine Aufsicht durch die FINMA oder durch eine von der FINMA beaufsichtigte Aufsichtsorganisation. Bestehende Vermögensverwalter können im Sinne einer Besitzstandswahrung von einer Grandfathering-Klausel profitieren und unterstehen keiner prudenziellen Aufsicht, wenn sie über genügend Erfahrung verfügen und sich auf die Weiterbetreuung der bisherigen Kunden beschränken.

Das FINIG sieht eine Bewilligungskaskade vor. Die höhere Form der Bewilligung umfasst neu auch die darunter liegende(n) Bewilligungsform(en). Das kaskadenhafte Bewilligungsregime befreit jedoch nicht von der Einhaltung der Pflichten für die jeweils ausgeübte Tätigkeit, sondern lediglich von der formellen Einholung einer zusätzlichen Bewilligung. Keinen Teil der Bewilligungskaskade bildet die Bewilligung für die Tätigkeit als Fondsleitung.

IV. FONDSPREISE

Name Fonds	NAV pro Anteil	Performance ¹	Performance ²	Besteuerung ³
ACF Fund	CHF 93.43	- 1.37%	- 6.57%	
BTG AlgoTrend Fund	EUR 102.24	+ 2.24%	+ 2.24%	
Scarabaeus Active Fund	EUR 112.27	- 0.33%	+ 3.12%	D, AT, ES
Swiss Quality Portfolio Fund	CHF 100.86	+ 1.71%	+ 0.86%	AT
Fidosa Fund BLUE	CHF 111.13	+ 1.73%	+ 10.31%	D
Universal Conservative Fund	CHF 103.50	+ 0.36%	+ 6.34%	D
Universal Stars Fund	CHF 86.21	- 0.63%	- 0.58%	D

V. WISSENSWERTES AUS DER FINANZBRANCHE

Smartfonds – eine liechtensteinische Besonderheit

Ein Smart Fonds ist ein alternativer Investmentfonds, der in liquide und illiquide Anlagegegenstände investieren, diese kombinieren kann und darüberhinaus auch eine Hebel vorsehen kann.

¹ Performance gegenüber dem Vormonat

² Performance des laufenden Kalenderjahres (ytd)

³ Die Erträge der Investmentfonds werden in den genannten Ländern zur Besteuerung angemeldet
D = Deutschland; AT = Österreich; ES = Spanien

Der Anlegerkreis eines Smart Fonds ist auf einen Familienverband beschränkt. Der Familienverband umfasst Personen, die in gerader Linie oder in Seitenlinie, durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft oder durch Erbgang miteinander verbunden sind oder waren. Der Smart Fonds ist fremdverwaltet und seine Fondsanteile sind depotfähig. Die konstituierenden Dokumente können die Depotfähigkeit der Anteile ausschliessen. Die Hebelfinanzierung darf das Dreifache des Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

Die Anlegerinformationen müssen zumindest den Vorgaben für AIF entsprechen, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden. Auf den reduzierten Umfang der Anlegerinformationen, insbesondere den Verzicht auf einen Halbjahresbericht und auf eine wesentliche Anlegerinformation, ist in den konstituierenden Dokumenten und anlässlich des Vertriebs hinzuweisen. Die konstituierenden Dokumente des Smart Fonds können weitere Anlegerinformationen vorsehen.

Dieser Fondstyp kann von der Zielerrichtung als Ersatz oder zumindest als Alternative für Stiftungen und Trusts in Betracht gezogen werden. Neben der klaren gesetzlichen Definition und der besseren/strengerem Überwachung des Fondsmanagers als der Stiftungsräte bei Stiftungen, sind steuerliche Aspekte von grosser Bedeutung.

Bei Interesse an einem Smart-Fonds, können Sie gerne auf uns zukommen.

VI. HERAUSGEBER

Scarabaeus Wealth Management AG | Austrasse 15 | Postfach 673 | 9490 Vaduz | Liechtenstein
Tel.: 00423 231 34 34 | Fax: 00423 231 34 38 | www.scarabaeus.li | info@scarabaeus.li
MwSt.-Nr.: 58 148 | Handelsregister: FL-0002.407.156-4

VII. HAFTUNGSHINWEIS

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Verweise wurden nach bestem Wissen ausgearbeitet. Deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wollen wir nicht garantieren. Ferner werden hiermit keine Kaufs- oder Verkaufsempfehlungen abgegeben. Zudem führt dieses Dokument zu keinem etwaigen Vertragsverhältnis und begründet kein vertragliches Beratungs- oder Auskunftsverhältnis. Soweit auf Produkte verwiesen wurde, wird darauf hingewiesen, dass diese Kursschwankungen unterliegen und zum Totalverlust führen können. Vor jeder Kaufentscheidung ist es empfehlenswert, den Rat eines Experten einzuholen.